

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

nur per Mail an: hawe-karen@hawe-hansen.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 18.12.2023
Mein Zeichen: IV 626
Meine Nachricht vom: /



07. Februar 2024

nachrichtlich:

Amt Nordsee-Treene - Die Amtsvorsteherin
Für die Gemeinde Horstedt
Schulweg 19
25866 Mildstedt

nur per Mail an: M.Jessen-Witt@amt-nordsee-treene.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808);

- **62. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt, Kreis Nordfriesland**
- **Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – Ihre Mail vom 18.12.2023**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt informiert. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von drei Sonderbau- bzw. -gebietsflächen „Photovoltaik“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Solarparks mit einer Gesamtfläche von rd. 23 ha.

Das **Teilgebiet 1** (ca. 8,4 ha nach hiesiger Messung) befindet sich südwestlich der Bundesstraße 5 und östlich des Standortübungsplatzes Schauendahl. Das **Teilgebiet 2** (ca. 9,3 ha nach hiesiger Messung) befindet sich gegenüber des Teilgebietes 1, nordöstlich der Bundesstraße 5. Das **Teilgebiet 3** (ca. 8,4 ha nach hiesiger Messung) befindet sich nicht an der Bundesstraße, sondern südlich des Engelsburger Weges, nordwestlich der Bundesstraße 200 und westlich der Gemeindegrenze zu Schwesing.

Die Flächen befinden sich alle außerhalb der EEG-Kulisse und außerhalb der Privilegierungskulisse. Insgesamt sollen durch die Bauleitplanung ca. 27,95 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ entwickelt werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Horstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zur oben genannten Planung wurde von Seiten der Landesplanung bereits mit Schreiben vom 16.08.2023 aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Im Ergebnis konnte die Flächenwahl für die Teilgebiete 1 und 2 aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung nachvollzogen werden und eine Übereinstimmung mit dem Grundsatz gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 2 und 3 LEP-Fortschreibung 2021 konnte bestätigt werden. Bezüglich des Teilgebietes 3 bestanden jedoch noch Bedenken, da eine landschaftliche Vorbelastung nicht nachvollzogen werden konnte. Die Nähe zu einem bestehenden Solar- sowie Windpark wurde nicht als solches gewertet. Hier sollte die Flächenwahl nochmals überzeugender dargelegt bzw. angepasst werden.

Aus Sicht der Landesplanung wurde außerdem abschließend darauf hingewiesen, dass Planungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich interkommunal abgestimmt werden sollten. Eine Beteiligung innerhalb des Beteiligungsverfahrens wurde als nicht ausreichend angesehen und eine vertiefende Abstimmung erbeten, welche in den Unterlagen

dokumentiert werden sollte. Zusätzlich wurde eine Abstimmung im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation Husum angeregt, da sich die 3 Teilflächen innerhalb des Stadt-Umland-Bereiches Husum befinden.

Eine abschließende Stellungnahme wurde zunächst zurückgestellt.

Zu den nun vorliegenden Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass sich die Gemeinde mit den Bedenken der Landesplanung zum Teilgebiet 3 auseinandergesetzt hat, der Empfehlung jedoch nicht gefolgt ist. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Bedenken bleiben somit hinsichtlich Teilgebiet 3 bestehen.

Auch wurde keine weitere interkommunale Abstimmung dokumentiert. Obige Hinweise der letzten Stellungnahme bleiben somit bestehen.

Hinsichtlich der Planung bestehen folglich weiterhin teilweise grundsätzliche Bedenken.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in den Unterlagen variierende Flächenangaben zum Gesamtumfang der Teilgebiete vorliegen, die zudem hiesigen Messungen widersprechen. Diese sollten für eine plausible Darstellung angeglichen werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die Zweckbestimmung ist – und hierauf wurde bereits im Zuge der frühzeitigen TöB-Beteiligung hingewiesen – analog zur Planzeichenerklärung auch in den jeweiligen Planzeichnungen zu ergänzen, um die Art der baulichen Nutzung eindeutig festzustellen.
2. Soweit Knickrodungen, -entwidmungen o.ä. im Rahmen der Planumsetzung erforderlich werden, ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. die Inaussichtstellung einer solchen bereits auf F-Plan-Ebene erforderlich und sollte frühzeitig bei der zuständigen Fachbehörde eingeholt und entsprechend dokumentiert werden.
3. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ einzuhalten haben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/.

gez. Johannes Pick

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.12.2023
Mein Zeichen: 45204 - 555.811
Meine Nachricht vom:

nachrichtlich:
Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Fachdienst Bauen und Planen
Postfach 1140
25801 Husum

08. Januar 2024

F-Plan (62. Änderung) und B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Horstedt
Beteiligung der TöB und öffentliche Auslegung

Das ausgewiesene Gebiet liegt östlich und westlich der Bundesstraße 5, Abschnitt 010, an freier Strecke.

Das ausgewiesene Gebiet wird über vorhandene landwirtschaftliche Zufahrten an die vorhandenen Gemeindewege erschlossen.

Gegen den F-Plan (62. Änderung) und B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Horstedt bestehen von hier keine Bedenken, wenn die Stellungnahme zur Beteiligung der TöB vom 05. Juli 2023 Az.: 45203 – 555.811 des LBV-SH weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.

gez. Schultz

Von: [REDACTED]
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: 62. Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Horstedt
Datum: Donnerstag, 21. Dezember 2023 10:50:46

Sehr geehrte Frau Hansen,

gegen die vorgelegten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes nur dann keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass keine Blendwirkungen auf die bestehenden Wohnhäuser entstehen.

Hinweis:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

T [REDACTED]

F [REDACTED]

Tom.Jordt@lfu.landsh.de
poststelle@lfu.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.llur.schleswig-holstein.de



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schaundahler Weg 3
25860 Horstedt

Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen: 4.62.2.05-Horstedt

Auskunft
gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

01.2024

62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zum F + B-Plan

Gesetzlicher Biotopschutz

Die im Planbereich vorhandenen Knicks sind gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz i. V. mit 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope. Die Biotope sind zu erhalten. Um eine erhebliche Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen auszuschließen ist ein Abstand von mindestens 3 m zum Knickfuß einzuhalten. Insofern es sich bei vorhanden Knicks um Trockenrasenwälder handelt, ist eine Bepflanzung - auch zur Eingrünung als Sichtschutz - nicht zulässig.

Vorhandene gesetzliche Biotop (z.B. Knicks) sind im Bebauungsplan sowohl zeichnerisch als auch textlich darzustellen.

Sind Knickrodungen im Rahmen der Erschließung notwendig, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Eingrünung

Der Planbereich ist außerhalb der Zaunanlage einzugrünen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und können in die Eingrünung einbezogen werden. Für die Eingrünung sind heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen. Die Eingrünung der PV-Anlage mit heimischen Gehölzen und eine Liste mit entsprechenden Gehölzarten ist in den B-Plan aufzunehmen.

Liste heimischer und standortgerechter Gehölze:

Baumarten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Zitterpappel

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Horstedt

Straucharten: Feldahorn, Weißdorn, Hundsröse, Bluthartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Wildbirne, Schlehe, Vogelbeere (Eberesche).

Grünlandaufwertung

Im gesamten Plangebiet ist für die Grünlandeinsaat Regiosaart aus dem Produktionsraum 1 (Norddeutsche Tiefebene) zu verwenden. Um sicherzustellen, dass eine an die Bodenverhältnisse angepasste Regiosaatmischung verwendet wird, wird zuvor eine Beratung der einschlägigen Firmen (Saaten Zeller oder Rieger-Hofmann) zu Regiosaatgut empfohlen. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL), Kiel, und der Runde Tisch Naturschutz Nordfriesland e.V., Bredstedt, sind ebenfalls beratend tätig.

Die Grünlandeinsaat mit Regiosaart aus dem Produktionsraum 1 (Norddeutsche Tiefebene) ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Es wird zudem angeregt, die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen gemäß Extensivierungskonzept des Kreises NF zu konkretisieren und in die textliche Festsetzung aufzunehmen:

1. Eine jährliche Bewirtschaftung durch den Betreiber / Pächter ist verbindlich vorgeschrieben. Sollte eine Bewirtschaftung nicht möglich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde hierüber zu informieren.
 2. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
 3. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z.B. Klärschlamm) dürfen nicht aufgebracht werden.
 4. Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Vorhandene Drainagen sind zu verschließen bzw. zu zerstören.
 5. Bei einer Bewirtschaftung als Standweide ist die Fläche vom 01.05. bis 31.10. mit 1 bis 3 Tieren / ha zu beweiden. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren.
 6. Bei einer Bewirtschaftung als Mähweide ist die Fläche ab dem 01.07. zu mähen. Danach ist eine (auch mehrmalige) Nachmahd oder eine Beweidung mit 1 bis 3 Tieren / ha bis spätestens 31.10. zulässig. Besteht die Gefahr von Trittschäden, ist die Tierzahl zu reduzieren. Das Mähgut ist abzufahren.
- 1 Tier entspricht 1 Rind oder 3 Mutterschafen mit den dazugehörigen Lämmern; Pferde sind in der Regel nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung:

Die Angabe der Minimalhöhe (Abstand Modulunterkante zum Boden) von 0,80 m und der Reihenabstände von 3,50 m ist in der textlichen Festsetzung zu ergänzen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:

Das Maß der baulichen Nutzung des Text-Teil B weicht von den in der Begründung/ Umweltbericht aufgeführten Flächenbilanz der gemäß GR bebaubaren Fläche für die Teilbereiche 1 bis 3 ab.

	Maß der baulichen Nutzung (Text Teil B)	Flächenbilanz aus Begründung
Teilgebiet 1	51.300 m ²	51.280 m ²
Teilgebiet 2	54.300 m ²	54.220 m ²
Teilgebiet 3	50.300 m ²	49.720 m ²

Die bei der Erschließung ggf. notwendigen Knickrodungen/-verlegungen (Teilbereich 2) und die Zuwegung sind ebenfalls in die Bilanzierung aufzunehmen. Der Ausgleich für die Knickverlegung des Teilbereichs 2 ist im B-Plan entsprechend zu kennzeichnen oder auf einem gesonderten Lageplan innerhalb des Umweltberichts darzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Knickrodung/-verlegung im Teilbereich 2 tatsächlich für die Umsetzung des Vorhabens notwendig ist oder ob sich die Freiflächenphotovoltaikanlage auch unter Erhalt der Knickwälle realisieren lässt.

Hinweise:

Das Teilgebiet 1 grenzt direkt an das FFH-Gebiet Standortübungsplatz Husum (Gebietsnummer: 1420-301) an. Die Auseinandersetzung, inwiefern die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-

Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, sollte in der Begründung/Umweltbericht durch eine kurze Erläuterung warum es zu keiner Beeinträchtigung/Schädigung (jetziger Acker kein Lebensraum für den Kammmolch; ein Vorkommen auf der Planfläche kann ausgeschlossen werden; eine Beeinträchtigung der LRT kann ausgeschlossen werden, da von der Solaranlage keine Emissionen ausgehen,) kommt ergänzt werden (Seite 15 Umweltbericht zum B-Plan).

Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante sollte nicht unterhalb von 20 cm liegen.

Die Darstellung der einzelnen Elemente in der Planzeichnung ist in einer 100 % Auflösung kaum zu unterscheiden. Eine Vergrößerung auf 200 % wird daher empfohlen.

Die Begründung, der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Zum B-Plan

Hinweise:

- Am Teilgebiet 2 verläuft am Schauendahler Weg die Rohrleitung D des Deich- und Sielverbandes (DSV) Husum-Nord. Für die dargestellte Verlegung der Rohrleitung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, welches bisher nicht eingeleitet wurde. Sofern die Verlegung nicht erfolgt, sind die Vorgaben der Satzung des DSV bzgl. der Abstände zu Verbandsanlagen zu beachten.
- Im Norden der Teilgebiete 1 und 2 verläuft der z. T. verrohrte „Graben auf dem Flugplatz Horstedt“ des DSV Husum-Nord. Hier sind ebenfalls die Vorgaben der Satzung des DSV bzgl. der Abstände zu Verbandsgewässern zu beachten.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Zum F + B-Plan

Die Oberflächen der Anlagen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Gez.

Janina Wenzel

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
per E-Mail: karen@hawe-hansen.de

Ingenieurbüro H.-W. Hansen
Inh. Oliver Karich
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

DATUM	16.01.2024
NAME	
TELEFONNUMMER	
E-MAIL	fremdplanung-zn@tennet.eu
SEITE	1 von 3

Lfd. Nr.: 24-000082

380-kV-Leitung Heide/West – Husum/Nord, Mast 130 - 132 (LH-13-320)

62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 14, Gemeinde Horstedt – Kreis Nordfriesland

Ihre E-Mail vom 18.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Geltungsbereich der Gemeinde Horstedt verläuft die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens.

Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen

Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bzw. einer möglichen Unterbauung im Leitungsschutzbereich der o. a. Höchstspannungsfreileitung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

TenneT TSO GmbH **Adresse:** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth
Internet: www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth **AG Bayreuth:** HRB 4923

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek **Geschäftsführer:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Dr. Arina Freitag

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand der Anlagen zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 380-kV-Leitung sichergestellt und ein uneingeschränkter Betrieb der PV-Anlage sowie ein gefahrloser Einsatz von Kränen oder Baugerüsten gewährleistet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (6 m) und unterhalb der Leitungssachse ein Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite sowie einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten.

Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.

Allgemein

Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.

Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte, aus der der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.

Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.

An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Legler*

i. V. *Falk*

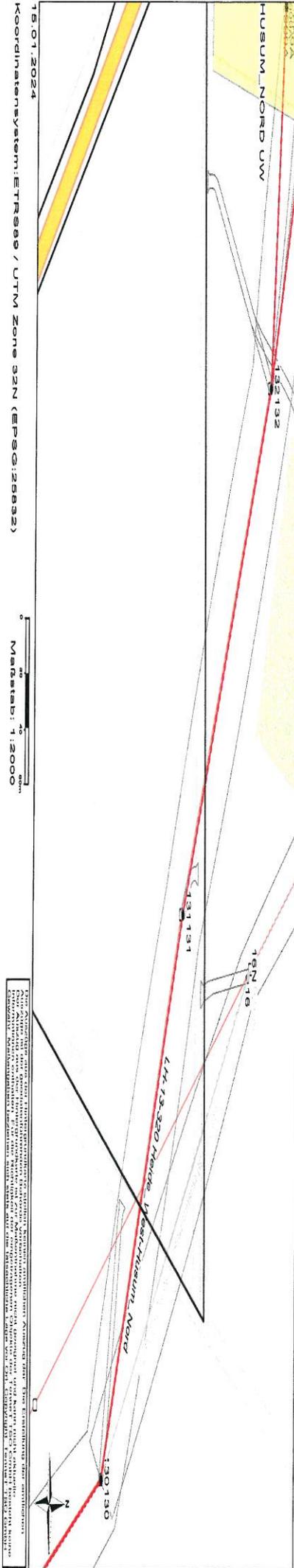
Legler
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Falk
Grid Field Operations Germany
Execution Transmission Lines
Area Execution Management &
Operation-Maintenance North

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

HUSUM_NORD_UW



16.01.2024
Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG:25832)

Maßstab: 1:2000

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Die Zeichnung ist ein Entwurf und stellt keine verbindliche Darstellung dar. Änderungen sind vorbehalten. Die Zeichnung ist ein Entwurf und stellt keine verbindliche Darstellung dar. Änderungen sind vorbehalten. Die Zeichnung ist ein Entwurf und stellt keine verbindliche Darstellung dar. Änderungen sind vorbehalten.

Legende

Standorte

Umspannwerke/Konverter/KÜA

UW-Flächen



Vermerk: ELE_STATION_FLA

Leitungsnetz

Tennet D

Onshore

Leitungspunkte

Portale



Vermerk: BIS-Prozess

Stützpunkte

Abspannmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

Fremdeigentum

Leitungspunkte

Stützpunkte

Abspannmasten



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen



Vermerk: BIS-Prozess

Stromkreise



Vermerk: BIS-Prozess

Planung

Onshore

Projektübersicht

ENWG

PFV Stützpunkt eingereicht

Abspannmast



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Stützpunkt bestätigt

Portal



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Abspannmast



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Leitung bestätigt

380 kV - Planung Leitung



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Fläche bestätigt

Planfeststellungsverfahren



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundsgrenze



Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG

WG: Leitungsauskunft Nr.: BH-24-002, Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.14, SO Photovoltaik, Bauort: Gemeinde Horstedt nach Lageplan

Von: info@amt-nordsee-treene.de [Amt Nordsee-Treene]
E-Mail an: 1edd6767e8e8470e93b7ff97b9db566d-M.Jessen-Witt
Datum: 04.01.2024

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 4. Januar 2024 10:04

An: karen@hawe-hansen.de; Amt Nordsee-Treene <info@amt-nordsee-treene.de>

Betreff: Leitungsauskunft Nr.: BH-24-002, Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.14, SO Photovoltaik, Bauort: Gemeinde Horstedt nach Lageplan

110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: BH-24-002

110-kV-Leitung Husum-Husum/N (LH-13-139), Mast (130)-016N

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.14, SO Photovoltaik

Bauort: Gemeinde Horstedt nach Lageplan

Ihre Anfrage vom 17.12.2023

Sehr geehrte Frau Hansen,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 6 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.

Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritter veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6 m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die

08.04.2024 12:57

Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Schlüssel für das Eingangstor durch den Bauherren zur Verfügung gestellt und montiert werden. In diesen wird SH Netz dann einen 30'er Halbzylinder montieren um weiterhin den Zugang zu den Anlagen der SH Netz zu gewährleisten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**
- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**
- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung ca.60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungssachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr

Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist

raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an

folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c. Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Freundliche Grüße
Sabine Christiansen



Abteilung Spezialbetrieb
Betrieb Hochspannungsnetze
T +49-(0)4331 - 18-2607
M +49-(0)151 - 52 76 33 75
110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Eingabe: 04.01.2024 10:55
Gesendet/Empfangen: 04.01.2024 11:00

Objekte/Anlagen:

Datei "Horstedt.pdf"
Datei "LH-13-139_MASTER_016_(130) - Stellungnahme BH-24-002.pdf"
Datei "Leitungsschutzanweisung für Baufachleute_SHNG_Broschüre_21-07-07.pdf"
Datei "Merkblatt Abstände zu 110kV Freileitungsmasten 23.05.2023.pdf"

08.04.2024 12:57

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesjagdverband - Landesangelverband - Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027, Fax: 0431 / 92047, E-Mail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

Ingenieurbüro H.W. Hansen
Schauendahler Weg 3
25860 Horstedt

Ihr Zeichen / vom
/ 17.12.2023

Unser Zeichen / vom
Pes / 1223_1224 / 2023

Kiel, den 19. Januar 2024

Gemeinde Horstedt – Kreis Nordfriesland

62. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sonderbaufläche Photovoltaik

Bebauungsplanes Nr. 14 – Sondergebiet Photovoltaik

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Achim Peschken

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.12.2023/
Mein Zeichen: Horstedt-Fplanänd62-Bplan14 /
Meine Nachricht vom: 11.07.2023/



Schleswig, den 22.12.2023

**62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 14
– Sondergebiet Photovoltaik, Gemeinde Horstedt
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Unsere Stellungnahme vom 11.07.2023 wurde nicht in die Planunterlagen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Horstedt übernommen. Sie ist jedoch weiterhin gültig.

Wir verweisen erneut darauf, dass sich ein Teilbereich der überplanten Fläche (TG 3) in einem archäologischen Interessengebiet befindet, in dem mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist hier grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen (um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten) zu achten.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Orlowski

Von: [Sönke Dircks](#)
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Cc: [Hans Friedrichsen](#)
Betreff: AW: Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 62. Änderung F-Plan und zum B-Plan 14 der Gemeinde Horstedt
Datum: Mittwoch, 20. Dezember 2023 16:54:14

Sehr geehrte Frau Hansen,

die o. g. Bauleitplanung befindet sich im Einzugsgebiet des DSV Husum Nord.

Folgende Verbandsanlagen grenzen an die jeweiligen Teilgebiete:

Teilgebiet 1:

- Nördlich vom Teilgebiet der Graben auf dem Flugplatz Horstedt, parallel zum Weg „Norder-Kronenburg“, hier muss der satzungsgemäße Schutzstreifen von 5,00 m berücksichtigt werden
- Südlich vom Teilgebiet der Augsburg-Graben/Bek-Sielzug, hier ist eine Sukzessionsfläche dargestellt die nicht bemaßt ist (In der Begründung unter Punkt Gewässerschutz wird von einem 10,00 m Gewässersaum geschrieben ?) . Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein Wasserrahmenrichtliniegewässer welches letztendlich ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Hier fordern wir eine nachträgliche Bemaßung der Fläche.

Teilgebiet 2:

- Nördlich vom Teilgebiet der Graben auf dem Flugplatz Horstedt, parallel zum Weg „Zum Rönnelstmoor“, hier muss ebenfalls der satzungsgemäße Schutzstreifen von 5,00 m berücksichtigt werden
- Östlich vom Teilgebiet die Rohrleitung D, hier ist in der Begründung unter Gewässerschutz beschrieben, dass diese Rohrleitung verlegt wird. Ergänzend hierzu muss in der Begründung stehen, dass die Rohrleitung vom Vorhabenträger verlegt wird.

Diese Einwände müssen in der Abwägung zur Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Es gibt keine weiteren Einwände von Seiten des Verbandes.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sönke Dircks

Verbandstechniker

Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt

Poppenbüller Str. 13

25836 Garding

Telefon: +49 4862 10446 16

Mobil: +49 171 687 36 53

E-Mail: dircks@dhsv-eiderstedt.de

Von: [REDACTED] im Auftrag von [GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB](#)
An: hawe-karen@hawe-hansen.de
Betreff: AW: Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 62. Änderung F-Plan und zum B-Plan 14 der Gemeinde Horstedt
Datum: Mittwoch, 3. Januar 2024 10:38:48
Anlagen: [image001.png](#)

**Klassifizierung: OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/PersDat
Schutzbereich 1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 30.08.2023 mit dem Aktenzeichen I-0904-23-BBP bleibt weiterhin bestehen.

Sollten – entgegen meiner Einschätzung – dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Fläche oder der grundsätzlichen Zweckbestimmung eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L. Dietz



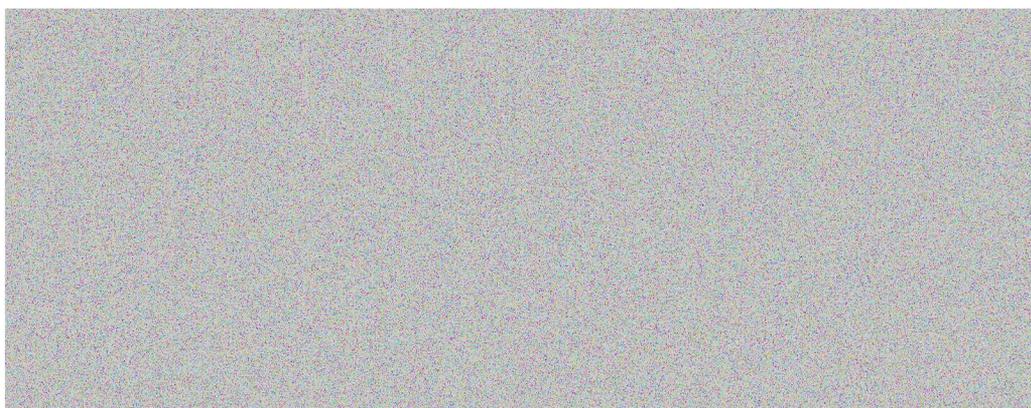
Bundesamt für Infrastruktur
Umweltschutz
und Dienstleistungen der
Bundeswehr

Fontainengraben 200 | D
53123 Bonn



Telefon: 0228 5504 4573
E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Internet: <http://iud.bundeswehr.de>



e;